



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 5 vom 1. März 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

**Vom 24. März 2010, 5. Mai 2010, 16. Juni 2010, 8.
September 2010**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 14. Februar 2011 die von der Fakultät Wirtschaft- und Sozialwissenschaften am 16. Juni 2010, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 24. März 2010, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. Mai 2010 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 8. September 2010 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung aller Lehramtsstudiengänge an der Universität Hamburg mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ (B.A.) und „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vom 15. August 2007, 5. September 2007, 19. September 2007, 26. September 2007 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

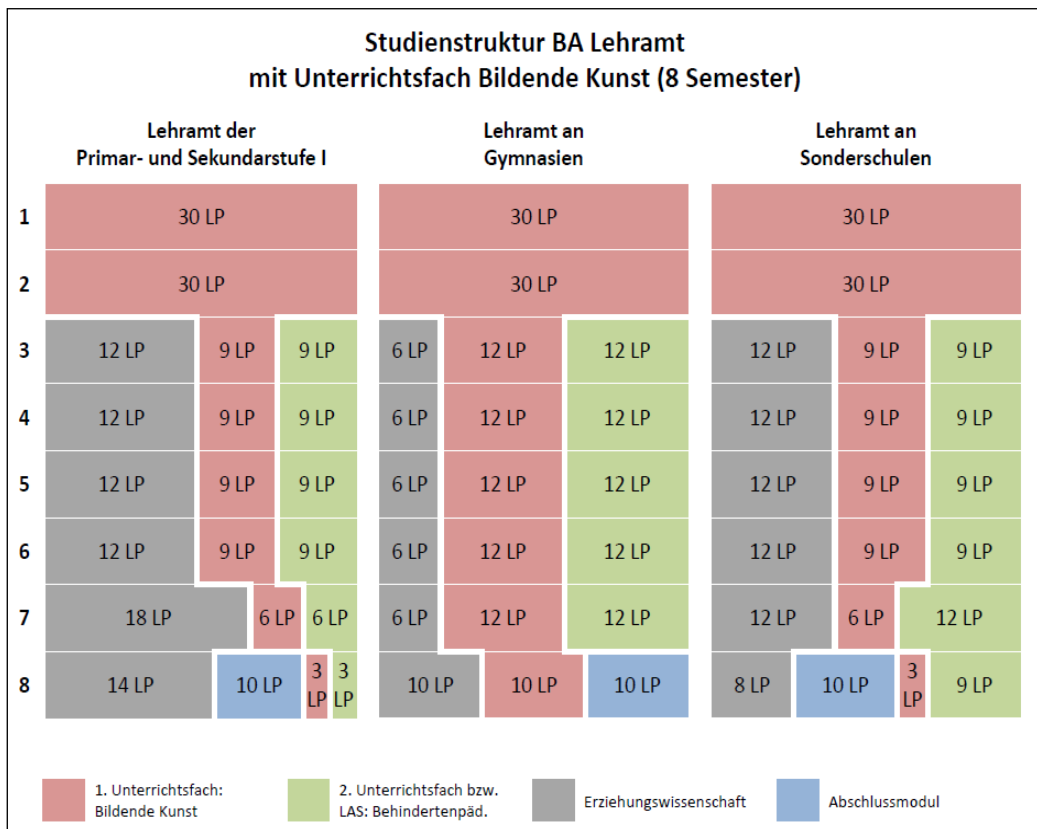
Die Prüfungsordnung aller Lehramtsstudiengänge an der Universität Hamburg mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ (B.A.) und „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vom 15. August 2007, 5. September 2007, 19. September 2007, 26. September 2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird nach der Textstelle „Die Regelstudienzeit“ eingefügt die Textstelle „ohne die Unterrichtsfächer Musik und Kunst“.
2. Nach § 2 Satz 1 wird folgende Textstelle eingefügt: „Wird Musik oder Kunst als Unterrichtsfach gewählt, beträgt die Regelstudienzeit 8 Semester.“
3. In § 4 Absatz 2 Satz 6 wird die Textstelle „180 Leistungspunkte“ ergänzt durch die Textstelle „bei der Wahl von Kunst oder Musik 240 Leistungspunkte“.
4. In § 4 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Abschlussmodul umfasst in der Regel mindestens 10 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt.“
5. § 4 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einem weiteren Modulbestandteil zusammen.“
6. In § 4 Absatz 6 wird die Textstelle „Wird als eines der Unterrichtsfächer Kunst oder Musik gewählt, ist dessen Anteil erhöht auf 57 LP; der Anteil des Fachs Erziehungswissenschaft einschließlich FD und GSP beträgt in dem Fall 68 LP.“ ersetzt durch die Textstelle „Wird als eines der Unterrichtsfächer Kunst oder Musik gewählt, ist dessen Anteil erhöht auf 105 LP.“.
7. In § 4 Absatz 7 wird die Textstelle „; bei der Wahl von Kunst oder Musik als 1. Unterrichtsfach: 85 LP, 2. Unterrichtsfach: 45 LP“ ersetzt durch die Textstelle „; bei der Wahl von Kunst oder Musik als 1. Unterrichtsfach: 130 LP.“.
8. § 4 Absatz 8 b) wird nach der Textstelle „Betriebswirtschaftliches Schwerpunktach“ der Doppelpunkt durch ein Komma ersetzt; die im Anschluss jeweils mit Spiegelstrich aufgeführten sechs Schwerpunkte werden gestrichen.
9. In § 4 Absatz 9 Satz 1 wird die Textstelle „davon 58 LP für Behinder-

tenpädagogik“ ersetzt durch die Textstelle „davon 57 LP für Behinder-
tenpädagogik“.

10. In § 4 Absatz 9 wird die Textstelle „Wird als Unterrichtsfach Kunst
oder Musik gewählt, ist dessen Anteil erhöht auf 57 LP; der Anteil des
Fachs Erziehungswissenschaft einschließlich FD, GSP und Behinder-
tenpädagogik beträgt in diesem Fall 113 LP)“ ersetzt durch die Text-
stelle „Wird als Unterrichtsfach Kunst oder Musik gewählt, ist dessen
Anteil erhöht auf 105 LP“.

11. § 4 Absatz 10 erhält folgende Formulierung: „Bei der Wahl von Kunst
oder Musik als Unterrichtsfach verteilt sich das Lehrangebot in jeweils
diesem Teilstudiengang auf 8 Semester, in dem anderen Teilstudien-
gang bzw. den anderen beiden Teilstudiengängen grundsätzlich auf
jeweils 6 Semester. Die Verteilung des gesamten Lehrangebots auf
die drei Teilstudiengänge im Einzelnen ist der nachfolgenden Grafik
zu entnehmen.“



Bei der Wahl von Kunst als Unterrichtsfach verlängern sich die Modulfristen
für Module in den beiden anderen Teilstudiengängen um jeweils 2 Semester.

**Studienstruktur BA Lehramt
mit Unterrichtsfach Musik (8 Semester)**

	Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I			Lehramt an Gymnasien			Lehramt an Sonderschulen			
1	12 LP	18 LP		18 LP	12 LP	12 LP	18 LP			
2	12 LP	18 LP		18 LP	12 LP	12 LP	18 LP			
3	12 LP	9 LP	9 LP	6 LP	12 LP	12 LP	12 LP	9 LP	9 LP	
4	12 LP	9 LP	9 LP	6 LP	12 LP	12 LP	12 LP	9 LP	9 LP	
5	18 LP		3 LP	9 LP	6 LP	12 LP	12 LP	12 LP	9 LP	9 LP
6	14 LP	7 LP	9 LP	6 LP	24 LP		8 LP	13 LP	9 LP	
7	24 LP		6 LP	6 LP	24 LP		18 LP		12 LP	
8	10 LP	17 LP		3 LP	10 LP	10 LP	10 LP	11 LP	10 LP	9 LP

1. Unterrichtsfach:
Musik
 2. Unterrichtsfach bzw.
LAS: Behindertenpäd.
 Erziehungswissenschaft
 Abschlussmodul

Bei der Wahl von Musik als Unterrichtsfach verlängern sich die Modulfristen für Module in dem 2. Unterrichtsfach bei LAPS, für Module in dem Bereich Behindertenpädagogik bei LAS sowie für Module in dem Teilstudiengang Erziehungswissenschaft bei LAGym um jeweils zwei Semester.

12. § 8 Anrechnung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erhält folgende Fassung:

„(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.“

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zu Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1-4 entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss für den jeweiligen Teilstudiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist über den dezentralen Prüfungsausschuss an den zentralen Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom zentralen Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass diese nicht gleichwertig sind.“

13. § 9 Absatz 3 Satz 3 ist um folgende Textstelle zu ergänzen:
„Die Fachspezifischen Bestimmungen regeln darüber hinaus, ob die Anwesenheitspflicht auch für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen gilt.“
14. In § 14 Absatz 2 wird die Textstelle „Abweichend von Absatz 1“ ergänzt um die Textstelle „Satz 1“.
15. § 14 Absatz 4 erhält folgende Formulierung:
„Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragt werden, wenn Module im Umfang von mindestens insgesamt 120 LP im gesamten Studiengang erfolgreich erbracht worden sind; sie muss spätestens beantragt werden, wenn alle Module mit Ausnahme des Abschlussmoduls im gesamten Studiengang erfolgreich erbracht worden sind und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist. Bei der Wahl von Musik oder Kunst als Unterrichtsfach erhöht sich die erforderliche Punktzahl um 60 LP.“
16. § 14 Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit entspricht dem zugeordne-

ten Volumen an Leistungspunkten. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Unter Berücksichtigung der Gesamtarbeitsbelastung (Bachelorarbeit, weitere Module auch in den anderen Teilstudiengängen bzw. dem anderen Teilstudiengang) beträgt die maximale Bearbeitungsdauer vier Monate ab Zulassung.“

17. In § 15 Absatz 3 wird die Textstelle „Für jeden Teilstudiengang wird eine Fachnote gebildet.“ ergänzt durch die Textstelle „;Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“.
18. In § 15 Absatz 3 wird die Textstelle „Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend“ ersetzt durch die Textstelle „Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“.
19. In § 15 Absatz 3 wird unter der Überschrift Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) der letzte Satz „Wird als eines der Unterrichtsfächer Kunst oder Musik gewählt, geht die Fachnote dieses Teilstudiengangs mit 30 % in die Abschlussnote ein; der Anteil des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft reduziert sich in diesem Fall auf 36 %.“ ersetzt durch die Textstelle „Wird als eines der Unterrichtsfächer Kunst oder Musik gewählt, geht die Fachnote dieses Teilstudiengangs mit 41 %, die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft mit 31 % und die Fachnote des anderen Unterrichtsfachs mit 18 % in die Abschlussnote ein.“.
20. In § 15 Absatz 3 wird unter der Überschrift Lehramt an Gymnasien (LAGym) der letzte Satz „Wird als eines der Unterrichtsfächer Kunst oder Musik gewählt, geht die Fachnote dieses Teilstudiengangs mit 45 % in die Abschlussnote ein; der Anteil des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft reduziert sich in diesem Fall auf 36 %.“ ersetzt durch die Textstelle „Wird als eines der Unterrichtsfächer Kunst oder Musik gewählt, geht die Fachnote dieses Teilstudiengangs mit 51 %, die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft mit 16 % und die Fachnote des anderen Unterrichtsfachs mit 23 % in die Abschlussnote ein.“.
21. In § 15 Absatz 3 wird unter der Überschrift Lehramt an Sonderschulen (LAS) der letzte Satz „Wird als eines der Unterrichtsfächer Kunst oder Musik gewählt, geht die Fachnote dieses Teilstudiengangs mit 30 % in die Abschlussnote ein; der Anteil des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft reduziert sich in diesem Fall auf 60 %.“ ersetzt durch die Textstelle „Wird als eines der Unterrichtsfächer Kunst oder Musik gewählt, geht die Fachnote dieses Teilstudiengangs mit 41 % und die

Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft mit 49 % in die Abschlussnote ein.“.

22. § 18 **Endgültiges Nichtbestehen** erhält folgende Fassung:

„(1) Wird eine Modulprüfung in einem Teilstudiengang nicht fristgemäß absolviert oder in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet oder gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, ist die gesamte Prüfung in dem Teilstudiengang endgültig nicht bestanden.

(2) Ist eine Bachelorarbeit in einem Teilstudiengang auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Ist eine Modulprüfung in dem Teilstudiengang Erziehungswissenschaft auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens gemäß den Absätzen 1–3 steht unter dem Vorbehalt, dass der bzw. die Studierende dieses zu vertreten hat.

(5) Ist eine Prüfung in einem anderen Teilstudiengang als dem Teilstudiengang Erziehungswissenschaft endgültig nicht bestanden, kann der bzw. die Studierende den Teilstudiengang einmal wechseln; ein Wechsel in beiden Unterrichtsfächern ist ausgeschlossen.“

23. § 19 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Hilft der zentrale Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab und wird der Widerspruch aufrecht erhalten, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Universität Hamburg in Kraft. Die Regelungen zu 1, 2, 3, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 16, 19, 20 und 21 finden erstmals Anwendung auf Studierende, die im Wintersemester 2010/2011 ihr Studium aufgenommen haben.

Studierende mit Musik oder Kunst als Unterrichtsfach, die vor Inkrafttreten dieser Änderungen ihr Studium aufgenommen haben, können auf Antrag ein zusätzliches Studienangebot in diesem Unterrichtsfach im Umfang von 60 LP in Anspruch nehmen. Im Rahmen dieses Zusatzangebots erworbene Leistungspunkte werden weder in die Fachnote noch in die Gesamtnote eingerechnet.

veröffentlicht am 1. März 2011

Hamburg, den 14. Februar 2011
Universität Hamburg

